

Absenzen- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse Fachperson Betreuung OdA Soziales Bern (Rev. Mai 2021)

Artikel 1: Besuchspflicht – Verantwortung der Lehrbetriebe

Gemäss Bildungsplan Fachperson Betreuung ist der Besuch der überbetrieblichen Kurse (ÜK) für die Lernenden obligatorisch.

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

Die OdA Soziales Bern ist verantwortlich für die Kontrolle der Besuchspflicht und entscheidet über Verschiebungsgesuche.

Artikel 2: Absenzen

Jede nicht besuchte Stunde der überbetrieblichen Kurse gilt als Absenz. Die Absenzenkontrolle wird durch die ÜK-Berufsbildenden geführt. Sie führen für jeden Kurstag die Absenzen im OdAOrg ein.

Sämtliche Kursabwesenheiten eines/einer Lernenden werden innerhalb einer Woche von der Anbieterin der überbetrieblichen Kurse (OdA Soziales Bern) an die Bildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe gemeldet.

Der Lehrbetrieb entscheidet über die weiteren Massnahmen bei Verschulden der/des Lernenden.

Bei gehäuften Absenzen von einzelnen Lernenden oder Lernenden eines Betriebes ist die Anbieterin der Kurse (OdA Soziales Bern) gehalten, Meldung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion zu erstatten.

Sollte der Lehrbetrieb die unentschuldigte Absenz bewirkt haben, wird die Lehraufsicht des jeweiligen Kantons durch die ÜK-Verantwortliche informiert. Die Lehraufsicht trifft die nötigen Massnahmen.

Artikel 2a: Vorgehen bei geplanten Absenzen

Bei geplanten Absenzen ist ein schriftliches Gesuch zu stellen. Gesuche um Verschiebungen oder Bewilligungen für voraussehbare Absenzen müssen mindestens 3 Wochen (15 Arbeitstage) vor Beginn des jeweiligen überbetrieblichen Kurses bei der OdA Soziales Bern eingereicht werden. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und vom Lehrbetrieb per Mail (info@oda-soziales-bern.ch) eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann im OdAOrg oder auf der Website der OdA Soziales Bern heruntergeladen werden. Die OdA Soziales Bern entscheidet über das Gesuch und teilt ihren Entscheid schriftlich (per Mail) mit. Bei einem positiven Bescheid melden sich die Mitarbeitenden der OdA bei den entsprechenden Lernenden, um ein Nachholdatum für den Kurs zu fixieren.

Als Gründe für Verschiebungen und entschuldbare Absenzen gelten:

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstplichten und Jugendurlaub gemäss OR Art. 329 e.
- b) Unfall oder Krankheit.
- c) Geplante ausserordentliche Ereignisse in der Familie.
- d) Lager der Betriebe und/oder Ferien mit betreuten Menschen

Artikel 2b: Vorgehen bei kurzfristigen Absenzen

Die Abmeldung erfolgt vor Beginn des ÜK telefonisch an die Geschäftsstelle der OdA Soziales Bern (031 332 80 16). Die Abmeldung wird direkt mitgeteilt oder auf den Telefonbeantworter gesprochen. Die Mitarbeitenden der OdA melden sich bei den entsprechenden Lernenden, um ein Nachholdatum für den Kurs zu fixieren.

Als Gründe für kurzfristige Absenzen gelten:

- a) Unfall oder Krankheit.
- c) Ausserordentliche Ereignisse in der Familie.

Artikel 3: Finanzielle Konsequenzen von Absenzen und Nachholmöglichkeit

Das Kursgeld für nicht besuchte Kurse wird in jedem Fall erhoben, bzw. nicht zurückerstattet. Ein gebührenfreies Nachholen von verpassten Kurstagen wird dringend empfohlen und ist möglich, wenn Plätze frei sind bzw. wenn es organisatorisch noch möglich ist. Zu diesem Zweck sind Lernende oder Berufsbildende gebeten, mit der OdA Soziales Bern Kontakt aufzunehmen. Falls ein Nachholen nicht mehr möglich ist, muss der Lehrbetrieb dafür sorgen, dass die Inhalte des ÜK vermittelt werden.

Artikel 4: Disziplinarordnung

Damit alle Lernenden möglichst viel von den ÜK profitieren können, ist die Einhaltung der Regeln durch alle Lernenden unabdingbar. Wir erwarten Respekt gegenüber allen Beteiligten, Motivation, Interesse und aktives Mitgestalten. Als disziplinarische Mängel gelten:

- a) Vernachlässigung von Kursteilnehmendenpflichten (z. B. Verspätungen, nicht Befolgen von Anweisungen der ÜK-Berufsbildenden).
- b) Verletzung der Hausordnung des Kursortes.
- c) Respektloses Benehmen gegenüber anderen Kursteilnehmenden, Berufsbildenden, Mitarbeitenden der OdA oder anderen Personen im Umfeld des ÜK.
- d) Sexualisierter-, rassistischer- oder anderer Formen von herabwürdigendem Sprachgebrauch

Artikel 5: Disziplinarverfahren

Folgende Disziplinarmaßnahmen können durch die ÜK-Berufsbildenden ergriffen werden:

1. Mündliche Ermahnungen der Lernenden.
2. Schriftlicher Verweis zuhanden der ÜK-verantwortlichen Person, mit mündlicher Mitteilung an die/den Lernende/n. Die Verantwortliche ÜK der OdA Soziales Bern wird diesen Verweis dem/der Lernenden, dem Lehrbetrieb sowie bei Unmündigkeit der lernenden Person der gesetzlichen Vertretung schriftlich zukommen lassen.
3. Vorübergehendes Wegweisen aus dem ÜK mit Benachrichtigung des Lehrbetriebs, sowie der Verantwortlichen ÜK. Bei Unmündigkeit der lernenden Person muss die gesetzliche Vertretung benachrichtigt werden.

Artikel 6: Vorbehalt von Lehraufsichtsmassnahmen

Bei einer Häufung von Absenzen (unentschuldigten und entschuldigten) oder disziplinarischen Problemen in verschiedenen überbetrieblichen Kursen informiert die Verantwortliche ÜK die Lehraufsicht im Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Diese trifft die nötigen Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht.

Bern, 04.06.2021

Franziska Annen